



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2010

Nr. 6/2010

| <u>Inhaltsverzeichnis:</u> | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg | |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) | 52 |
| B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden | |
| Aufhebung der Sanierungssatzung „Bückeburg-Innenstadt“ | 52 |
| Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg | 53 |
| Satzung über das Erheben von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernkirchen (Kindertagesstättengebührensatzung) | 54 |
| 1. Änderung der Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (<i>Stadt Obernkirchen</i>) | 55 |
| Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2010 | 55 |
| 8. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen | 56 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2010 | 57 |
| 7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal | 58 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2010 | 58 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wasserbreite“, einschl. örtlicher Bauvorschriften | 58 |
| 10. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf | 59 |
| 11. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf | 59 |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010 | 59 |
| 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Stadt Bad Nenndorf „Verbrauchermarkt Rodenberger Allee“ | 60 |
| Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 79 „Verbrauchermarkt Rodenberger Allee“ | 60 |
| Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 24 „Schützenweg“ | 61 |
| Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 34 „Auf der Zinne“, 2. Änderung | 61 |
| Haushaltssatzung 2010 der Samtgemeinde Sachsenhagen | 62 |

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 22.06.2010 nachstehende Änderung der Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1

Neu angefügt werden die Absätze 2 und 3:

(2) Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert.

(3) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege im Einzelfall zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt (§ 12 Abs. 4 KiTaG), ist eine Betreuung im Umfang von mindestens 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche anzubieten.

2. § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung werden je betreutem Kind Monatspauschalen festgesetzt. Zu Grunde liegt ein Stundensatz von:

- 3,50 € für Tagespflegepersonen, die entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes oder aufgrund einer erzieherischen Berufsausbildung qualifiziert sind,
- 3,00 € für andere geeignete Tagespflegepersonen, die verbindlich und in Schriftform ihre Absicht erklären, sich entsprechend zu qualifizieren, sich zu einer Qualifizierungsmaßnahme anmelden und diese zeitnah erfolgreich abschließen.

3. In § 3 Abs. 2 wird als Satz 3 eingefügt:

Fehl- und Ausfallzeiten des Kindes bleiben bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr, gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche - bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger – unberücksichtigt.

4. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

5. Neu eingefügt wird § 3a:

§ 3a Sonderregelung für Ausfallzeiten

(1) Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Geldleistung für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z. B. Krankheit, Kur). Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung von bis zu 10 Tagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger.

(2) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf bis zu 20 Tage pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger. Die Inanspruchnahme des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.

(3) Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson soll diese im Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung treffen und der Kinderbetreuungsagentur des Landkreises mitteilen. Gleichzeitig steht diese bei der Suche nach einer Vertretungsperson zur Verfügung.

(4) Die laufende Geldleistung wird in den in Absatz 1 und 2 genannten Zeiträumen sowohl für die Tagespflegeperson als auch für die Vertretungskraft gezahlt.

6. Die Anlage „Einkommens- und Kostenbeitragstabelle“ zur Satzung erhält im ersten Teil – Zuordnung zu Einkommensgruppen nach Einkommensgrenzen – folgende Fassung: **(Tabelle ist im Anschluss an Seite 62 als Anlage 1 beige-fügt)**

Der zweite Teil der Anlage – Kostenbeiträge – bleibt unverändert.

7. Die dargestellte Tabelle „Betreuungszeit/Monatspauschale in § 3, Abs. 2, erhält folgende Fassung:

Durchschnittliche Betreuungszeit Monatspauschale
(Stunden pro Tag
an 5 Tagen die Woche)

| | Stunden | Qualifizierte | Andere |
|-----|----------------|---------------------------------|----------|
| bis | 1 | 76,00 € | 65,00 € |
| bis | 2 | 152,00 € | 130,00 € |
| bis | 3 | 227,00 € | 195,00 € |
| bis | 4 | 303,00 € | 260,00 € |
| bis | 5 | 379,00 € | 325,00 € |
| bis | 6 | 455,00 € | 390,00 € |
| bis | 7 | 530,00 € | 455,00 € |
| bis | 8 | 606,00 € | 520,00 € |
| bis | 9 | 682,00 € | 585,00 € |
| | darüber | entsprechende Berechnung | |

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stadthagen, den 22.06.2010

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schötteleindreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Aufhebung der Sanierungssatzung „Bückeburg-Innenstadt“

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 3. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 41) i.V.m. dem § 162 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung vom 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bückeberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bückeberg-Innenstadt“ vom 23.05.1985 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise

a) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

b) Gemäß § 6 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass bei Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, diese Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bückeberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

c) Die vorgenannten Regelungen können bei der Stadt Bückeberg, Fachbereich Bauen und Planen, Marktplatz 3, 31675 Bückeberg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bückeberg, 21.06.2010

Brombach
Bürgermeister

Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und § 12 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 17.06.2010 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

1. Der Stadt- und Ortsbrandmeister, deren ständige Vertreter, sowie die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten monatlich die in der Anlage 1 aufgeführten Aufwandsentschädigungen.

2. Funktionsträger bzw. stellv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

3. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

4. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach der Anlage 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

5. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. ehrenamtlich tätiger Funktionsträger der Feuerwehr verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Zahlungsweise

1. Die Aufwandsentschädigung ist für den Kalendermonat zu berechnen und zum Ende eines jeden Kalendermonats zu zahlen.

2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher von Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten (§§195, 67 des Nieders. Beamtengesetzes) oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 38 des Nieders. Disziplinalgesetzes).

§ 3 Verdienstaussfall

1. Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird durch einen Feuerwehreinsatz und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen verursachte nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

2. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

3. Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstaussfalles ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbare mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. die Wegezeit), nicht jedoch die bloße Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

4. Verdienstaussfall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz.

§ 4 Aufwandsersatz für Kinderbetreuung

1. Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt.

2. Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 8,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

§ 5 Reisekosten

Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden usw. hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, sofern nicht von anderen Stellen (z. B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung der Stadt Bückeberg über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt

Bückerburg vom 13.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungs-
satzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Bückerburg, den 17.06.2010

Brombach
Bürgermeister

Anlage 1
Entschädigung für Ehrenbeamte und Funktionsträger der Feu-
erwehr

| Funktion | 1. Amtszeit | 2. Amtszeit | 3. Amtszeit |
|---------------------------------------------------------|------------------------------|-------------|-------------|
| Stadtbrandmeister | 140,00 | 155,00 | 170,00 |
| Stellvertreter | 70,00 | 80,00 | 85,00 |
| Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr | 110,00 | 120,00 | 130,00 |
| Stellvertreter | 55,00 | 60,00 | 65,00 |
| Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr | 80,00 | 90,00 | 95,00 |
| Stellvertreter | 40,00 | 45,00 | 50,00 |
| Ortsbrandmeister Feuer- wehr mit Grundausstattung | 70,00 | 80,00 | 85,00 |
| Stellvertreter | 35,00 | 40,00 | 45,00 |
| Zugführer/ Brandmeister vom Dienst | 30,00 | 33,00 | 35,00 |
| Führer taktischer Einheiten | 15,00 | 18,00 | 20,00 |
| Leiter Einsatzleitwagen | 15,00 | 18,00 | 20,00 |
| Leiter Bahnerdungsgruppe | 15,00 | 18,00 | 20,00 |
| Stadtsicherheitsbeauftrag- ter | 55,00 | | |
| Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr | 15,00 | | |
| Atenschutzgerätewart Ortsfeuerwehr | 15,00 + 2,00 € je ATG | | |
| Stadtjugendfeuerwart | 55,00 | | |
| Stellvertreter | 30,00 | | |
| Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr | 45,00 | | |
| Stellvertreter | 25,00 | | |
| Stadtkinderfeuerwehrwart | 55,00 | | |
| Stellvertreter | 30,00 | | |
| Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr | 45,00 | | |
| Stellvertreter | 25,00 | | |
| Gerätewart Ortsfeuerwehr | 30,00 + 3,00 € je Fzg. | | |
| Stadtzeugwart | 30,00 | | |
| Stadtbeauftragter Funkt u. Elektronik | 30,00 | | |
| Spielmannzugführer | 25,00 | | |

Satzung über das Erheben von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernkirchen (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemein-
deordnung vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und
Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - 2006, Seite 473) in der Fas-
sung der Änderung vom 28.10.2009 (Nds. GVBl., Seite 366),
mit Berichtigung vom 3.2.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 41),
und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabenge-
setz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl.
2007, Seite 41), mit Änderung vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S.
191) i.V.m. § 20 des Gesetz über Tageseinrichtungen für
Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. 2002, Seite
57), in der Änderung vom 18.06.2009 (Nds. GVBl., Seite 277)
hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am
26.5.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt Obernkirchen unterhält in ihrer Trägerschaft auf
der Basis der mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Land-
kreis Schaumburg) getroffenen Vereinbarung folgende Kinder-
tagesstätten als eine öffentliche Einrichtung:

- Kindergarten Kammweg, Kammweg 11
- Kindertagesstätte Kleistring, Kleistring 56
- Kindergarten Vehlen, Vehlener Str. 75
- Kindergarten Krainhagen, Winterstr. 15.

Die Stadt Obernkirchen bedient sich ferner des Angebots
anderer im Stadtgebiet ansässiger Träger, um Ansprüche auf
Kinderbetreuungsplätze sicher zu stellen.

(2) Für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten erhebt
die Stadt Obernkirchen monatliche Gebühren. Durch das
Gebührenaufkommen werden die Betriebskosten der öffentli-
chen Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendecken-
den Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn des
Kindergartenjahres (1.8. bis 31.7. des Folgejahres), im übrigen
mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten,
für den Rest des Kindergartenjahres unter Berücksichtigung
der im Folgenden getroffenen Regelungen. Für Kinder, die bis
zum 15. eines Monats aufgenommen werden, tritt die Gebüh-
renpflicht zum 1. des Monats in voller Höhe, bei Aufnahme ab
16. des Monats die halbe Gebühr nach § 3 ein.

(2) Die Gebührenpflicht wird durch Ferien- oder sonstige
Schließzeiten nicht unterbrochen. Folgt auf den Monat, in dem
ein Kind abgemeldet wird, ein Ferienzeitraum, in dem die
Tagesstätte geschlossen ist, endet die Gebührenpflicht mit
Ablauf des Monats, in dem die Ferien enden, jedoch spätes-
tens mit Ablauf des Kindergartenjahres (Jahreskalkulation).

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten,
wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. bei Krankheit
oder Urlaub) und der Platz freigehalten wird.

(4) Die Gebührenschuld entsteht in der in § 3 angegebenen
Höhe jeweils am 1. eines Monats für den Monat. Bei Aufnahme
innerhalb eines Monats entsteht die Gebührenschuld mit Auf-
nahme in die Einrichtung. Die Gebührenhöhe richtet sich in
diesen Fällen nach Absatz 1.

(5) Wird ein Kind wiederholt vor der eigentlichen Betreuungs-
zeit in die Einrichtung gebracht oder nach dem Ende der
Betreuungszeit nicht rechtzeitig abgeholt, wird die Gebühr für
die entsprechend längere Betreuungszeit erhoben. Die neue
Gebührenschild entsteht mit Zugang des Änderungsbescheids
für den vollen Monat bei Zugang bis zum 15. des Monats,
anderenfalls für den halben Monat.

(6) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats fällig
und an die Stadtkasse zu überweisen. Bei Aufnahme nach

dem 15. eines Monats ist die halbe Gebühr am Tag der Aufnahme fällig und bis zum Letzten des Monats zu überweisen.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

1.1 für das Kindergartenjahr 2010/2011, also für die Zeit vom 1.8.2010 bis 31.7.2011, bei einer Betreuungszeit von ... (siehe Tabelle) mit Ausnahme des gebührenfreien letzten Kindergartenjahres:

| | | | | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 4,50 Std. | 5,00 Std. | 5,50 Std. | 6,00 Std. | 6,50 Std. | 9,25 Std. | 9,75 Std. |
| 103,00 € | 115,00 € | 126,00 € | 137,00 € | 149,00 € | 193,00 € | 204,00 € |

1.2. ab 1.8.2011 bei einer Betreuungszeit von ... (siehe Tabelle) mit Ausnahme des gebührenfreien letzten Kindergartenjahres:

| | | | | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 4,50 Std. | 5,00 Std. | 5,50 Std. | 6,00 Std. | 6,50 Std. | 9,25 Std. | 9,75 Std. |
| 99,00 € | 110,00 € | 121,00 € | 132,00 € | 143,00 € | 185,00 € | 195,00 € |

2. Für Kinder im gebührenfreien letzten Kindergartenjahr werden vom 1.8.2010 an folgende Monatsgebühren erhoben:
 - bei einer Betreuungszeit von 9,25 Stunden – 20,00 €
 - bei einer Betreuungszeit von 9,75 Stunden – 30,00 €

3. Die Monatsgebühr für einen Hortplatz (altersübergreifend) beträgt 145,00 €.

(2) Die Betreuungszeiten richten sich nach der Satzung über Benutzung und Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen. Die in Anspruch zu nehmende „Kernbetreuungszeit“ beträgt 4,5 Stunden, 6 Stunden oder 9,25 Stunden und beginnt um 7.45 Uhr. Abweichende Betreuungszeiten ergeben sich durch den Früh- und/oder Spätdienst. Diese können verbindlich „zugebucht“ werden.

§ 4

(1) Die Benutzungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen erlassen oder gestundet werden, wenn die Belastung der/dem Gebührenpflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB 8). Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag um 20 % ermäßigt werden, wenn der/die Gebührenpflichtige Wohngeld bezieht. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(3) Verbessert sich das Einkommen dahingehend, dass die Grundlage zur Gebührenermäßigung entfällt, ist der/die Gebührenpflichtige verpflichtet, dies unverzüglich bei der Stadt Obernkirchen anzuzeigen. Die Gebührenpflicht tritt in diesen Fällen vom 1. des Monats an ein, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen bzw. entfallen sind. Die Gebührenschuld entsteht in voller Höhe am 1. des betreffenden Monats.

(3) Das Entgelt für das in den Tageseinrichtungen angebotene Mittagessen wird nicht ermäßigt.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtige/r bzw. Gebührensschuldner/in ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Abmeldung, Kündigung

Eine Abmeldung - auch der „Früh- und/oder Spätdienste“ - ist nur durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kindergartenjahres mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) ist die Abmeldung auch im laufenden Kindergartenjahr möglich. Eine

Verrechnung bzw. Rückvergütung der ganzen oder teilweisen Gebühr ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 06.03.1997 in Fassung der Änderungen vom 14.07.1999, 28.05.2003 und 11.04.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

1. Änderung der Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Nds. Gemeindeordnung

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 26.05.2010 beschlossen:

I. Aufwandsentschädigungen für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung i.S.d. § 111 Abs. 7 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 366) für die Vertretung der Stadt Obernkirchen im Aufsichtsrat des Unternehmens

Kreiswohnungsbau GmbH Sitzungsgeld in Höhe von
50,00 Euro

wird festgestellt.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Obernkirchen, den 27.05.2010

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bernhard Watermann

I. Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in der Sitzung am 24. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.994.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.816.000 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.994.100 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.120.300 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 96.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 377.100 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 281.100 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 467.600 € |

festgesetzt.

| | |
|-----------------------------------------|--------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 10.371.200 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 11.965.000 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Stadt Obernkirchen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 281.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.400.000 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 385 v. H. |

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 3 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.
3. Auf die Unterrichtung nach § 89 Abs. 1 NGO wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
4. Ab 20.000 € je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).

Obernkirchen, den 24.02.2010

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

II. Die vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 14.06.2010 – Aktenzeichen: 20 14 10/02 – genehmigt.

III. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 (2) Satz 3 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Stadt Obernkirchen im Nebengebäude des Rathauses Lange Straße 1, Zimmer 4 OG, öffentlich aus.

Obernkirchen, den 18.06.2010

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

8. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 14.06.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 7 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 7 ersetzt:

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertagesstätten betragen monatlich:

| Betreuungszeit | für Kinder ab 3 Jahren | | für Kinder unter 3 Jahren und Krippenplätze | |
|----------------------------------|------------------------|--------------------|---------------------------------------------|--------------------|
| | normale Gebühr € | ermäßigte Gebühr € | normale Gebühr € | ermäßigte Gebühr € |
| 0,5 Stunden | 10,00 | 10,00 | 12,50 | 10,00 |
| 1,0 Stunden | 20,00 | 20,00 | 25,00 | 20,00 |
| 4,0 Stunden (nachmittags) | 95,00 | 65,00 | 110,00 | 65,00 |
| 5,0 Stunden (vormittags) | 115,00 | 80,00 | 135,00 | 80,00 |
| 6,0 Stunden | 135,00 | 95,00 | 160,00 | 95,00 |
| 7,0 Stunden | 160,00 | 110,00 | 190,00 | 110,00 |
| 8,0 Stunden | 180,00 | 125,00 | 215,00 | 125,00 |
| 9,0 Stunden | 200,00 | 140,00 | 240,00 | 140,00 |
| 10,0 Stunden (Jägerhof ganztags) | 220,00 | 155,00 | 265,00 | 155,00 |

Die ermäßigten Benutzungsgebühren gelten für:

1. Wohngeldbezieher
2. Empfänger von
 - a) Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - d) Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen,

nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, dass dieses für anwendbar erklärt,
 e) Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
 f) Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger der Leistung gehören, sofern sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

In allen übrigen Fällen ist die normale Gebühr zu zahlen.

(1) Ab dem Monat, in dem Kinder das 3. Lebensjahr vollenden, ist die Gebühr für Kinder ab 3 Jahren zu zahlen. Das gilt nicht bei der Aufnahme in eine Krippengruppe.

(2) In den Vormittagsgruppen gelten Pflichtanmeldezeiten von 5 Stunden; in den Nachmittagsgruppen gelten Pflichtanmeldezeiten von 4 Stunden und in der Ganztagsgruppe beim Kindergarten Jägerhof gelten Pflichtanmeldezeiten von 10 Stunden. In allen übrigen Ganztagsgruppen gelten Pflichtanmeldezeiten von 8 bis 15 Uhr. In Ausnahmefällen oder im Falle freier Kapazitäten können Kinder auch halbtags aufgenommen werden.

(3) In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragfreies Kindergartenjahr), ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 21,00 € pro Stunde zu zahlen.

(4) Sind zwei Kinder in einer Kindertagesstätte aufgenommen, erhält das 2. Kind eine Ermäßigung von 50 %, bei drei Kindern wird für das 3. Kind und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 100 % gewährt.

(5) Für jedes kindergeldberechtigte Kind, das keine Kindertagesstätte besucht, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 15,00 € gewährt; bei Eltern die lediglich ½ Kindergeld bekommen, wird die Gebührenermäßigung halbiert. Diese Regelung über die Gebührenermäßigung gilt jedoch nicht, hinsichtlich der Verpflegungskosten sowie maximal bis zu einem monatlichen Sockelbetrag wie folgt:

| Sockelbetrag | für Kinder ab 3 Jahren | für Kinder unter 3 Jahren und Krippe |
|--------------------------------|------------------------|--------------------------------------|
| | € | € |
| Vormittags (5 Std. Betreuung) | 80,00 | 100,00 |
| Nachmittags (4 Std. Betreuung) | 65,00 | 80,00 |
| Ganztags (6 Std. Betreuung) | 155,00 | 210,00 |

(6) Sofern Mittagessen in den Kindertagesstätten angeboten wird, wird eine zusätzliche monatliche Gebühr von 65,00 € erhoben. Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Stadthagen, den 15.06.2010

Hellmann
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2010

Der Rat der Gemeinde Auetal hat aufgrund der §§ 6, 40 und 84 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und Änderungen, durch Beschluss vom 15.3.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 6.365.000 €
 in der Ausgabe auf 6.365.000 €

im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 3.070.000 €
 in der Ausgabe auf 3.070.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 950.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 440.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister gemäß § 89 (1) NGO zustimmen kann, gelten bis zu 7.500 € je Haushaltsstelle als unerheblich.

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
 Priemer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 31.5.2010 – Az. 20 14 10/05 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werkta-ge (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, Auetal während der Dienststunden öffentlich aus.

Auetal, den 7.6.2010

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
 Priemer

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL S. 575) hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 14.06.2010 die folgende 7. Änderung der Auslagensatzung der Gemeinde Auetal beschlossen:

Artikel I

In § 7 Absatz 1 wird der folgende Satz eingefügt

m) Ausbilder für die Erlangung der Fahrberechtigung von Feuerwehrfahrzeugen 25 €

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.07.2010 in Kraft

Auetal, den 24.06.2010

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

| | |
|------------------------|-------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.644.400 € |
| in der Ausgabe auf | 1.644.400 € |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 749.900 € |
| in der Ausgabe auf | 749.900 € |
| festgesetzt. | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 410.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2010 werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 310 v.H. |

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaus- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 25. März 2010

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin
Bergmann

Die Gemeindedirektorin
Edler

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat die Haushaltssatzung laut Verfügung vom 09.06.2010 – Az.: 20 14 10/12 – genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit **vom 01. Juli 2010 bis 09. Juli 2010**

im Büro der **Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Str. 2, 31707 Bad Eilsen** während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 18. Juni 2010

Gemeinde Bad Eilsen

Die Gemeindedirektorin
Edler

Bauleitplanung der Gemeinde Luhden

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wasserbreite“, einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 25.01.2010 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wasserbreite“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 62 als Anlage 2 beigefügt)

Die Bekanntmachung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wasserbreite“, einschl. örtlicher Bauvorschriften tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg am 30.06.2010 in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches da-

durch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 11. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 14 „Wasserbreite“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab der Veröffentlichung im Amtsblatt in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Luhden, den 22.06.2010

Kunde
Gemeindedirektor

10. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 8,40, 83 in Verbindung mit § 76 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.5.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 17.6.2010 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 25.1.1990

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf vom 25.1.1990 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II erhält der § 5 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt pro m² Beitragsfläche, die nach § 4 ermittelt ist:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. für die Schmutzwasserbeseitigung | 14,39 € |
| 2. für die Regenwasserbeseitigung | 5,06 €.“ |

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1.1.2009 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung wird der sich nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 zu berechnende Flächenbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung der Höhe nach auf die sich nach der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 25.1.1990 i. d. F. der 9. Änderungssatzung vom 14.12.2006 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Bad Nenndorf, den 18.6.2010

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

11. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 8,40, 83 in Verbindung mit § 76 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.5.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 17.6.2010 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Wasserabgabensatzung vom 18.6.1992

Die Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf vom 18.6.1992 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II erhält § 5 (1) folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt pro qm Beitragsfläche, die nach § 4 ermittelt ist: 3,47 €“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung wird der sich nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 zu berechnende Flächenbeitrag der Höhe nach auf die sich nach der Wasserabgabensatzung vom 18.05.1992 i. d. F. der 10. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 10.12.2009 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Bad Nenndorf, den 18.6.2010

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in der Sitzung am 11.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--------------------------------------------|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 11.479.900 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 11.857.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---------------------------------------------------------|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.484.100 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.138.900 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 228.200 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.524.200 Euro |

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
1.383.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 432.500 Euro
festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 13.095.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 13.095.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.383.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.829.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Samtgemeindebürgermeister nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:
Überschreitungen bis 800 Euro
bei Haushaltsansätzen über 2.500 Euro bis einschl.
15.000 Euro:
Überschreitungen bis 1.500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 15.000 Euro:
Überschreitungen bis zu 10 % des
jeweiligen Haushaltsansatzes;
höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 800 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Samtgemeinderates nach § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bad Nenndorf, den 11.03.2010

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 07.06.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf,

Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 17.06.2010

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Stadt Bad Nenndorf „Verbrauchermarkt Rodenberger Allee“

Der Landkreis Schaumburg hat am 04.06.2010 (AZ: 63/20/00535/2010) die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 11.03.2010) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich für den ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte (Karte ist im Anschluss an Seite 62 als Anlage 3 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf nebst Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 2.06, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Nenndorf, 21.06.2010

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 79 „Verbrauchermarkt Rodenberger Allee“

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 79 „Verbrauchermarkt Rodenberger Allee“ nach § 10 Abs. 1

BauGB als Satzung und die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79 „Verbrauchermarkt Rodenberger Allee“ umfasst die Flurstücke 14/52, 16/5, 19/16 und 19/20 der Flur 20 der Gemarkung Bad Nenndorf.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 62 als Anlage 4 beigelegt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Samtgemeinde, Bauamt, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 –45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 79 „Verbrauchermarkt Rodenberger Allee“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
 3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 24.06.2010

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Bremer

**Bauleitplanung Gemeinde Apelern
Bebauungsplan Nr. 24 „Schützenweg“**

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 08. April 2010 den Bebauungsplan Nr. 24 „Schützenweg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Reinsdorf, Flur 6. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2/8 (teilw.), 2/9 und 250/2 (teilw.).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 62 als Anlage 5 beigelegt)

Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes auf folgenden Grundstücken durchgeführt: Gemarkung Apelern, Flur 1, Flstk. 42/20 und 20.

Der Bebauungsplan mit Begründung (Teil A – Allgemeiner Teil und Teil B Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Apelern, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 09. Juni 2010

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor
Heilmann

**Bauleitplanung Stadt Rodenberg
Bebauungsplan Nr. 34 „Auf der Zinne“, 2. Änderung“**

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 07. April 2010 den Bebauungsplan Nr. 34 „Auf der Zinne“, 2. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Algesdorf, Flur 3. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 10/22, 10/23, 10/27, 10/29, 10/30, 10/31, 10/32, 10/33, 10/34.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 62 als Anlage 6 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 09. Juni 2010

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
Heilmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung 2010 der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 18. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|------------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 5.076.200 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.076.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.827.300 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.668.800 Euro |

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 20.000 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.397.100 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.200.000 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 45.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|-----------------------------------------|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 6.047.300 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 6.111.300 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2010 auf 40 v.H. festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 18. Februar 2010

Adam
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 04.06.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus in Sachsenhagen, Zimmer 8, öffentlich aus.
31553 Sachsenhagen, den 10. Juni 2010

Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

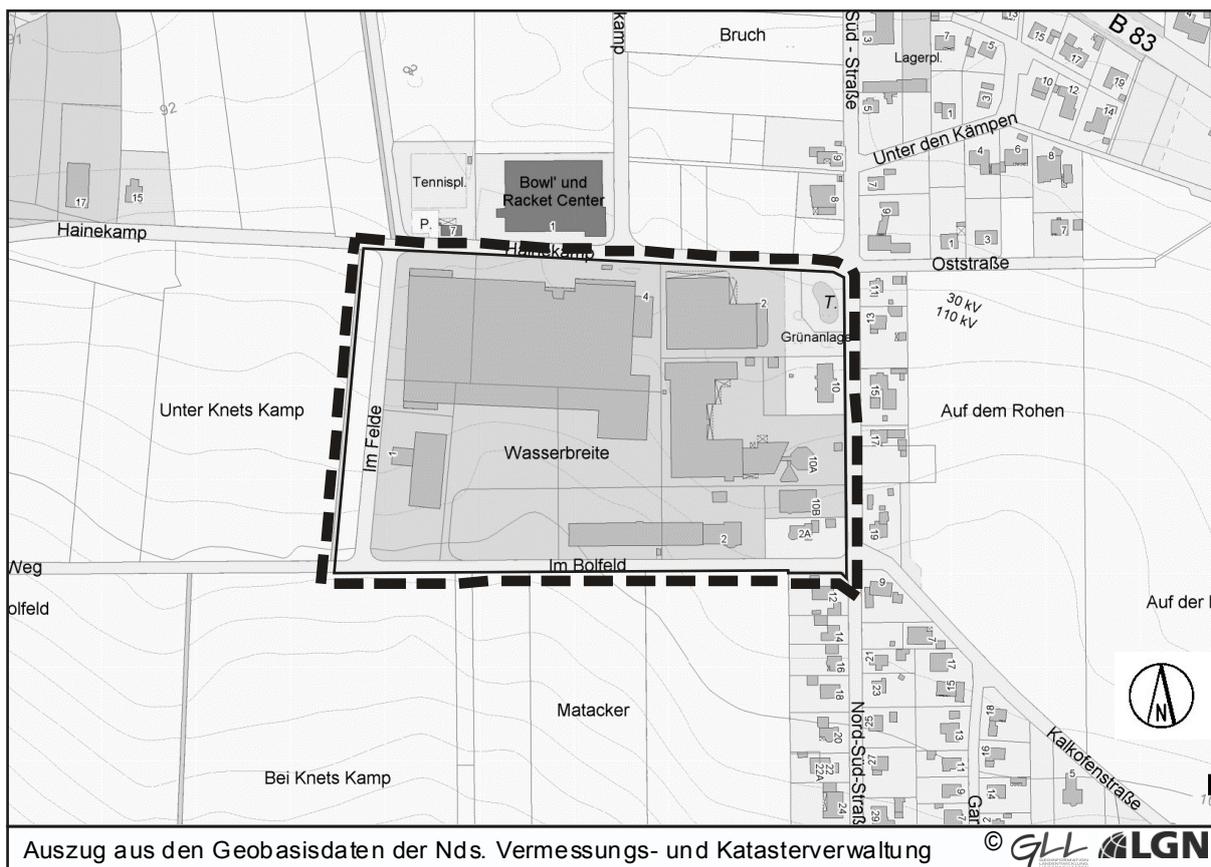
1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff ACHTES BUCH Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
(Amtsblatt Seite 52)

Einkommens- und Kostenbeitragstabelle

| Einkommensgruppen | | | Einkommensgrenze für Haushalte mit | | | |
|-------------------|------------------------------|----------|------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | Zuschlag auf Gruppe I EUR | | 2 Personen EUR | 3 Personen EUR | 4 Personen EUR | 5 Personen EUR |
| I | 0,00 | bis zu | 1326,00 | 1645,00 | 1963,00 | 2286,00 |
| II | 250,00 | bis zu | 1576,00 | 1895,00 | 2213,00 | 2536,00 |
| III | 500,00 | bis zu | 1826,00 | 2145,00 | 2463,00 | 2786,00 |
| IV | 750,00 | bis zu | 2076,00 | 2395,00 | 2713,00 | 3036,00 |
| V | 1000,00 | bis zu | 2326,00 | 2645,00 | 2963,00 | 3286,00 |
| VI | | mehr als | 2326,00 | 2645,00 | 2963,00 | 3286,00 |

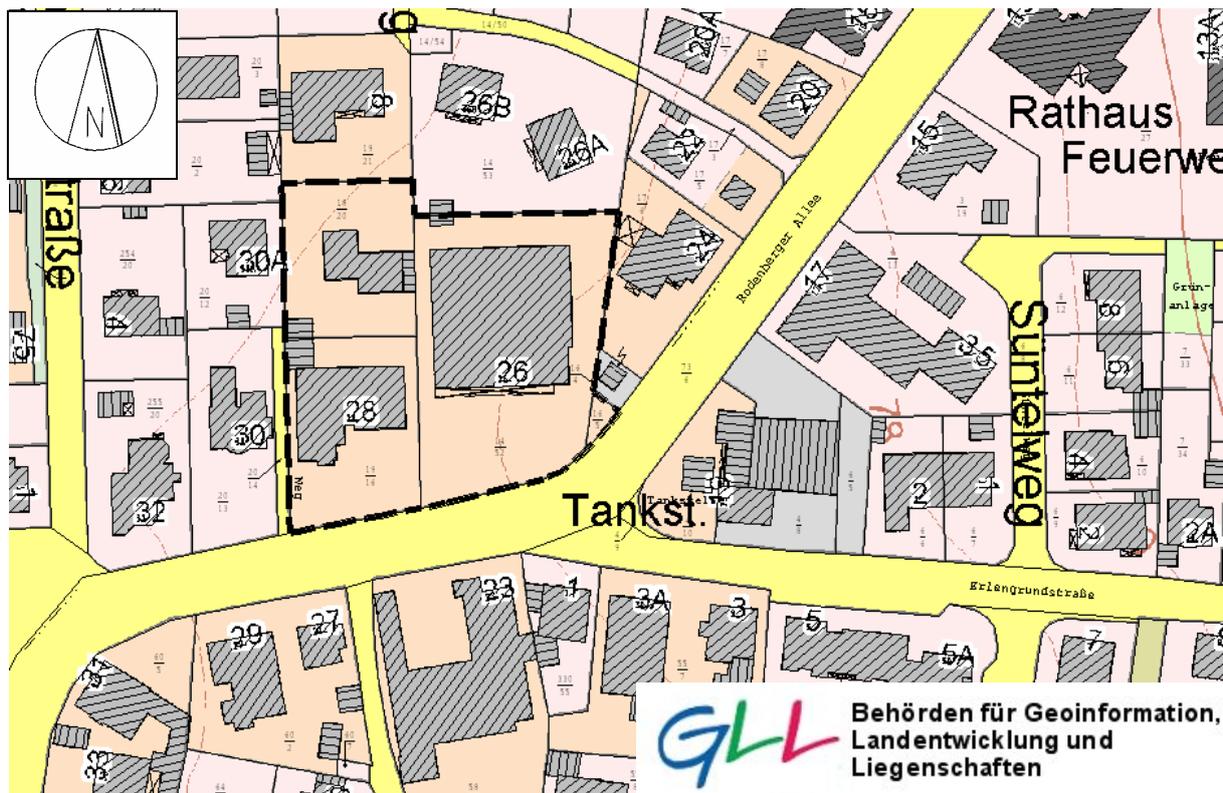
Anlage 2:

Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wasserbreite“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 58)



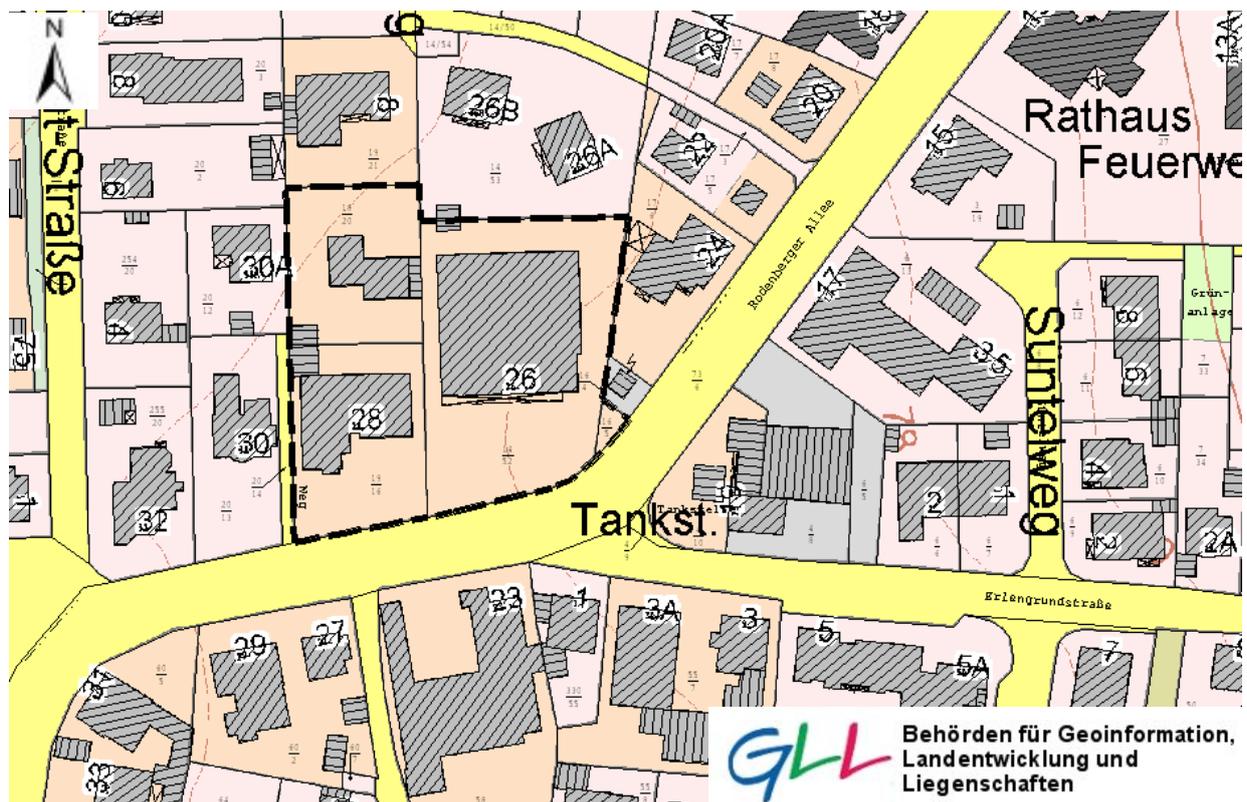
Anlage 3:

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Stadt Bad Nenndorf „Verbrauchermarkt Rodenberger Allee“
(Amtsblatt Seite 60)



Anlage 4:

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 79 „Verbrauchermarkt Rodenberger Allee“
(Amtsblatt Seite 60)



Anlage 5:

Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bbauungsplan Nr. 24 „Schützenweg“
(Amtsblatt Seite 61)

Gemeinde Apelern
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 24 „Schützenweg“
(Übersichtskarte)
Gemarkung Reinsdorf, Flur 6



Auszug aus der
Amtlichen Karte (AK 5)
Maßstab 1:5.000 (im Original)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rintel-

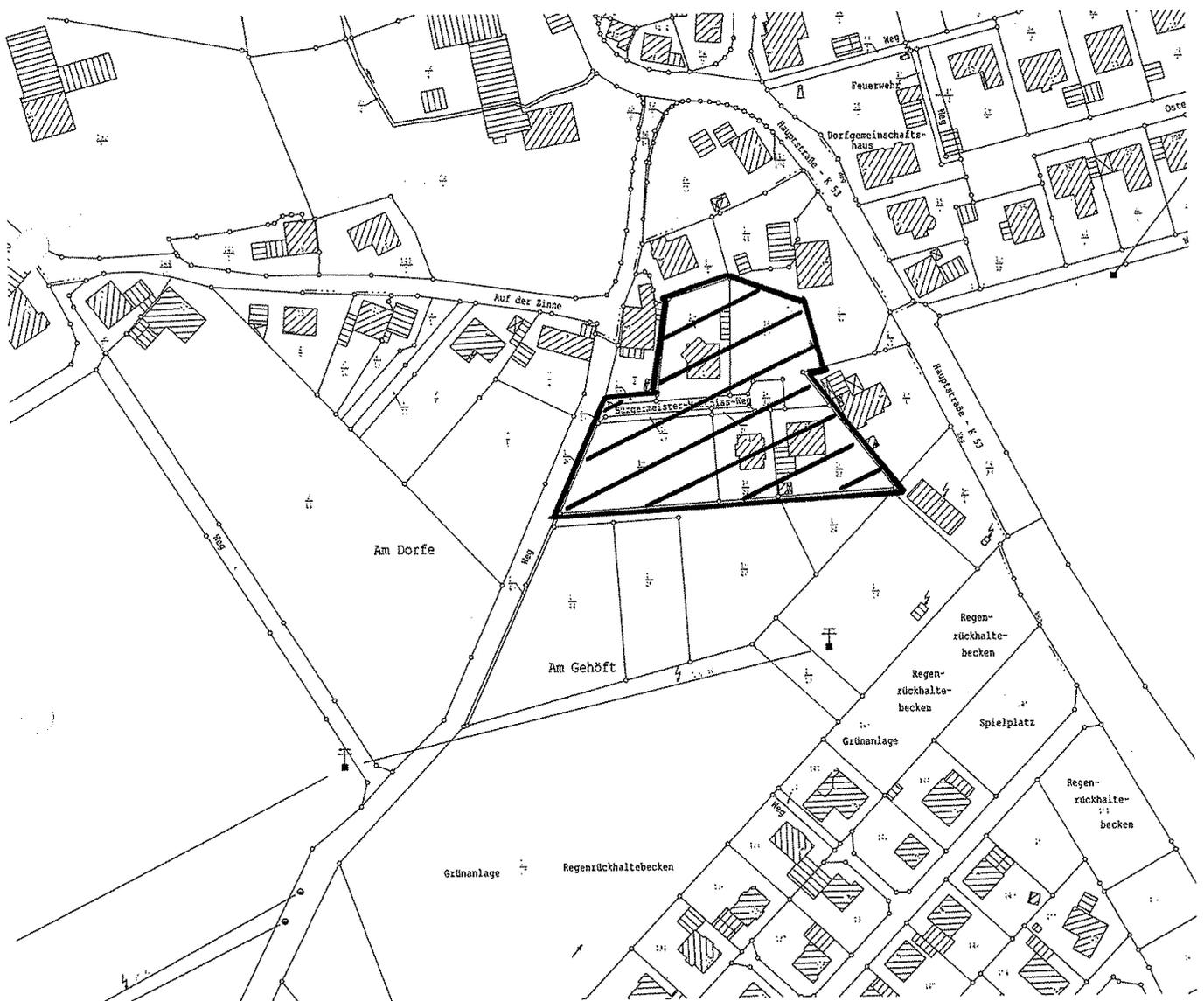
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 6:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 34 „Auf der Zinne“, 2. Änderung“
(Amtsblatt Seite 61)

Stadt Rodenberg
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 34 „Auf der Zinne“, 2. Änderung
(Übersichtskarte)
Gemarkung Algedorf, Flur 3



Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.